

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1019/159

Innsbruck, am 30. April 1963

Betreff: Gemeindegut Neustift;  
Regulierung

B e s c h e i d

Verzeichnis des der Gemeinde Neustift  
am Regulierungsgebiet des Gemeindegutes zustehenden

A n t e i l s r e c h t e s

gemäß § 65 des Flurverfassungslandsgesetzes vom 16.7.1952.  
LGBl.Nr.32 (FLG.)

Auf Grund des im Zuge des anhängigen Regulierungsverfahrens für das Gemeindegut der Gemeinde Neustift zwischen den gewählten Ausschuß der Parteien am Regulierungsgebiet einerseits und der Gemeinde Neustift, vertreten durch den bestellten Gemeindevertreter, Altbürgermeister Andrá Danler während der örtlichen Verhandlung vom 23.4.1963 vor der Agrarbehörde geschlossenen Übereinkommens gestaltet sich die Anteilberechtigung der Gemeinde Neustift am Regulierungsgebiet wie folgt:

Der Gemeinde Neustift kommt am jeweiligen Ertrag dieses Regulierungsgebietes, soweit es sich um Wald handelt, ein endgültiges Anteilrecht von 15 % der bezogenen Nutzungen zu und trägt auch nach diesem Anteilrecht die auf das Regulierungsgebiet entfallenden Lasten, soweit diese aus dem Wald bzw. dessen Ertrag resultieren.

Darüber hinaus kommt die zu bildende Agrargemeinschaft Neustift zur Gänze für das bei Katastrophenfällen an Brücken und Wegen zur Sicherung dieser Anlagen und Wiederherstellung derselben erforderliche Holz nach dem tatsächlichen Bedarf auf.

Eine Begründung dieses Teilverzeichnisses der Anteilrechte, das sich vollinhaltlich auf einen Vergleich stützt, den hiemit gemäß § 94 Abs. 3 FLG. die agrarbehördliche Genehmigung erteilt wird, kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1950 und § 39 FLG. entfallen.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Neustift z.H.d.bestellten Gemeindevertreter  
Altbgm.Andrá Danler, Neustift
2. die Nutzungsberechtigten am Gemeindegut

Bm die Landesregierung:

**Auflageklausel**

1. Gemeinde Neustift

13. Mai 1962

27. Mai 1962

2. Auflage auflegen.

3. Bürgermeister:

*Andrá Danler*

